

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 29 (1967)
Heft: 5

Artikel: Die Loslösung des Blauengebietes aus dem Elsass
Autor: Sigrist, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So weit die historischen Ereignisse in territorialer Beziehung, welche uns die Grenzziehungen erklären und aus dem Leimental das «Tal der Grenzen» gemacht haben. Solothurn behielt, was es schon besass (samt Metzerlen und Mariastein), zumeist alter Besitz derer von Rotberg; das bischöfliche Gebiet war baslerisch, Burg kam an Bern, das 1648 französische, ehemals habsburgische Gebiet verblieb Frankreich (Biederthal, Leimen, Liebenzweiler).

Wenn auch staatlich getrennt, hat der Leimentäler, ob nun hier oder dort sesshaft, gemeinsam die Sprache, den etwas rauhen alemannischen Dialekt, der hier an das Baslerische, dort an das Sundgauische anklingt. Gemeinsam aber auch die Liebe zum heimatlichen Tal, dessen Lob Hermann Hiltbrunner, der in Biel-Benken aufgewachsen, gesungen, dessen Geschichte der treue Leimener Lehrerssohn H. Aby und Metzerlens Lehrerssohn, der uns unvergessliche Ernst Baumann, erforscht hatten, jener Heimerde, die Schörlin als Lehrer von Neuweiler nahe Benken nie in seinem langen Leben verlassen hat und deren Landschaft Benkens Pfarrer, Oser, zu manchem Gedicht begeisterte.

Wer das Leimental kennt, weiss, dass es im «Tal der Grenzen» ist, denn schon die Birsig entspringt in einer Quelle hinter der Klus bei Burg, in der andern dem Sundgauboden bei Wolschweiler, um sich weiter unten zu vereinigen. Ein Symbol für dieses Tal, an dem Schweiz und Elsass freundschaftlich teilhaben, für diesen «leimigen» Boden, der sich an die Schuhe hängt — und den keiner vergessen kann . . .

Die Loslösung des Blauengebietes aus dem Elsass

Von HANS SIGRIST

Das fränkische Herzogtum Elsass, das sich im 7. Jahrhundert aus dem grossen alemannischen Stammesverband abtrennte, erstreckte sich ursprünglich nach Süden bis auf die südlichsten Kämme des Jura-Gebirges; sowohl das Balsthal-Tal wie das Münstertal lagen noch innerhalb seiner Grenzen. In Sprache und mancherlei volkskundlichen Eigenarten lassen sich diese alten Zusammenhänge zum Teil noch bis heute nachweisen. Und schliesslich blieb ja auch das Fürstbistum Basel, das zuletzt den grössten Teil der jurassischen Besitzungen der einstigen Elsässer Herzöge in sich vereinigte, bis zu seinem politischen Untergang durchaus nach dem Elsass orientiert und weigerte sich hartnäckig, den Anschluss an die Eidgenossenschaft zu vollziehen. Eng durch politische, wirtschaftliche und verwandtschaftliche Bindungen und Interessen untereinander verknüpft waren auch die jurassische und die elsässische Ritterschaft des Mittelalters, die in keiner Weise die moderne politische Trennung vorausahnen lies-

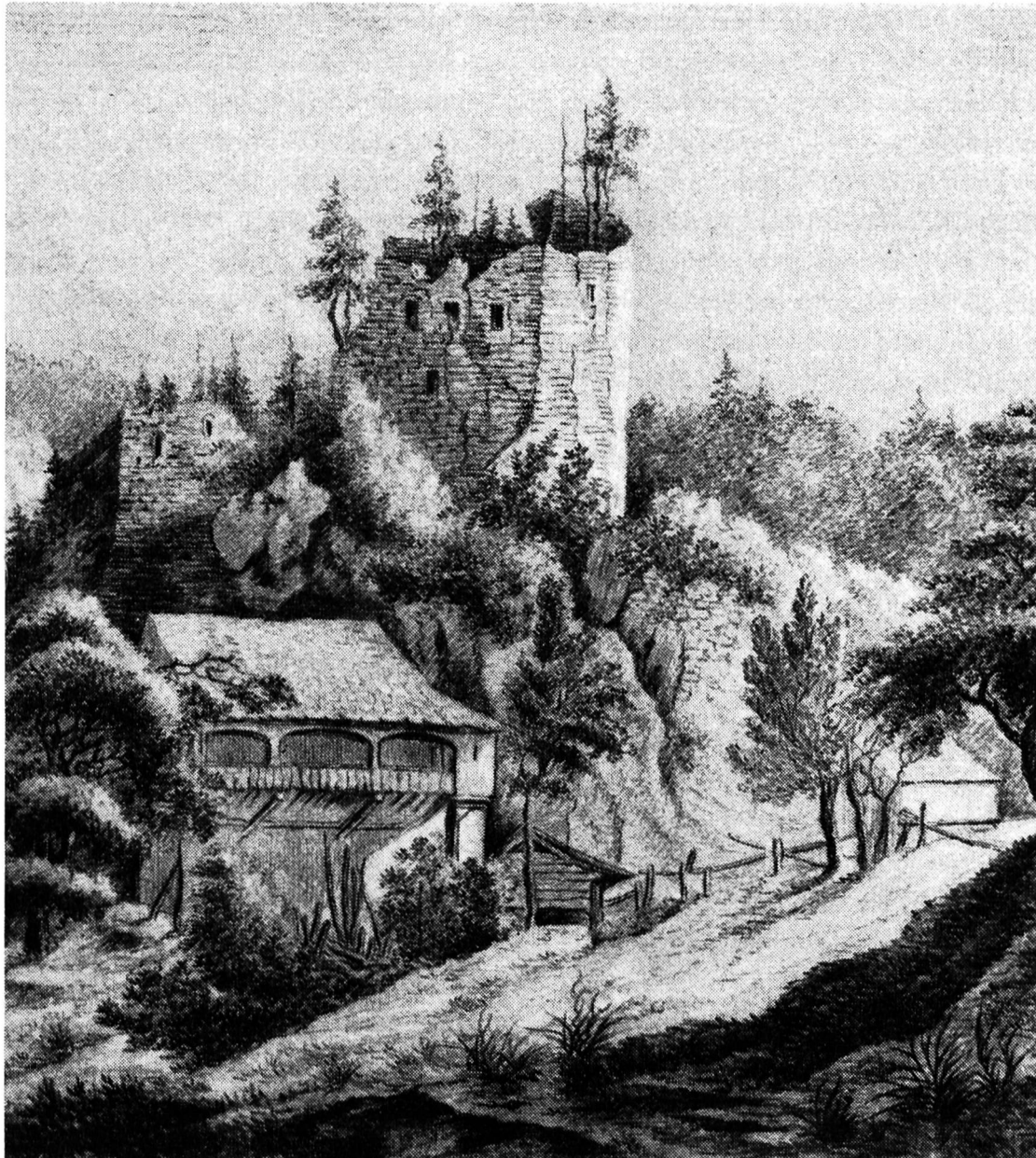
sen. Sie ging vielmehr von den eigenössischen Städten aus, und hier in entscheidender Weise von der kleinen, aber machtpolitisch überaus rührigen und weitzielenden Stadt Solothurn.

Wie die Aarestadt im Blauengebiet zum unmittelbaren Nachbarn des heutigen Elsass wurde, ist freilich eine Geschichte, die mancherlei Umwege einschlug, aber gerade damit sehr interessante Einblicke auch in die mittelalterliche Herrschafts- und Territorialbildung überhaupt erlaubt.

Die Herrschaftsverhältnisse des Mittelalters sind allerdings eine der historischen Tatsachen, die dem Verständnis des modernen Menschen am meisten Schwierigkeiten bereiten. In unserer Vorstellung ist der Begriff Herrschaft untrennbar mit dem Begriff Territorium verbunden: jeder Herrschaft entspricht ein räumliches Gebiet, auf die sie sich erstreckt. Gerade dies war aber im Hochmittelalter nicht der Fall. Soweit wir hier überhaupt von Herrschaft sprechen wollen, bestand sie nicht in einer räumlichen, sondern in einer personellen Zusammenfassung von Rechten: in der Person des Herrn wurden grundherrliche, gerichtsherrliche, fiskalische, militärische, kirchliche und andere Rechte mehr zusammengefasst, die sich in räumlicher Hinsicht durchaus nicht zu decken brauchten, sondern sich mit andern Rechten vielfach überschneiden und kreuzten. Erst im 14. und dann vor allem im 15. Jahrhundert setzte der grosse Prozess der Territorialisierung der Herrschaftsrechte ein, indem jeweils der Mächtigste oder Gewandteste in einem grösseren oder kleinern Raum alle die verschiedenartigen Rechtsbeziehungen und rechtlichen Abhängigkeiten in seiner Hand zu konzentrieren suchte, teils auf legalem, ebenso oft aber auch auf gewaltsamem Wege.

Im Blauengebiet war es vor allem die 1515 von Ritter Arnold von Rotberg an Solothurn verkaufte Herrschaft Rotberg, an der wir diesen Prozess verfolgen können. Von der zwar oft, aber lange nicht immer zutreffenden Vorstellung ausgehend, dass zu jeder Burg von Anfang an ein kleineres oder grösseres Herrschaftsgebiet gehört habe, nimmt die bisherige Literatur durchwegs an, dass Burg und Herrschaft Rotberg gleichzeitig entstanden seien und immer zusammengehört hätten. Eine genauere Prüfung der leider nicht sehr zahlreichen Urkunden über Rotberg und die nachmals die Herrschaft Rotberg ausmachenden Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil und Rodersdorf lässt indessen die wirklichen Verhältnisse wesentlich komplizierter erscheinen.

Aus einer Belehnungsurkunde vom 10. Januar 1413 ergibt sich zunächst, dass zur Burg Rotberg nur ein kleinerer Umschwung an Matten, Weiden und Waldungen gehörte, das was auch noch in solothurnischer Zeit das sogenannte «Lehen Rotberg» ausmachte; irgendwelche herrschaftlichen Rechte waren mit der Burg nicht verbunden. Sie war ein bischöfliches Burglehen, wie die ganze



Ruine Rotberg. Zeichnung von François Schutz, kopiert von Christian Oberriedt 1781.
(Original Zentralbibliothek Solothurn)

Reihe der bischöflichen Burgen am Blauen: Münchsberg, Schalberg, Fürstenstein, Sternenberg. Sie wurde von den Bischöfen zunächst an die Herren von Hasenburg verliehen; diese gaben sie als Afterlehen weiter an einen Zweig der Herren von Rodersdorf, der von da an den Namen von Rotberg annahm. Als Entschädigung für die Burghut verlieh der Bischof den Lehensmannen verstreute Rechte und Einkünfte: so besaßen die Rotberger Zehnten zu Hofstetten, Witterswil, Bättwil, Oberwil, Uetingen, nebst einer Zahl von Zinsen und

Gütern. Eigentliche Herrschaftsrechte übten die Herren von Rotberg nur über den Dinghof Rodersdorf aus; er hatte zur Burg Rotberg keine Beziehungen, sondern war Lehen der Grafen von Pfirt und später ihrer Erben, des Hauses Österreich.

Dass auch die Dörfer Metzerlen, Hofstetten und Witterswil ursprünglich nichts mit der Burg Rotberg zu tun hatten, zeigt schon die bekannte Tatsache, dass sie abermals einen andern Lehensherrn hatten: in allen Urkunden werden sie als Reichslehen bezeichnet. Dazu ist auch bekannt, seit wann die Rotberger im Genusse dieses Reichslehen standen: am 25. Februar 1408 verliet der deutsche König Ruprecht an die Brüder Arnold und Hans Ludman von Rotberg und den Freiherrn Rudolf von Ramstein als gemeinsames Lehen die «siben fryen dörffer» am Blauen: Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Blauen, Nenzlingen, Dittingen und Brislach. Eine spätere Kundschaftaufnahme vom 30. April 1465 bezeugt auch ausdrücklich, dass erst seit 57 Jahren, also eben seit 1408, die Rotberger über diese Dörfer verfügten (da Rudolf der letzte Freiherr von Ramstein war, ging mit seinem Tod 1459 das Lehen ganz an die Rotberger über).

Die Bezeichnung «die siben fryen dörffer» und Reichslehen geben nun aber auch die wirkliche ursprüngliche Stellung dieser Dörfer an: sie waren Reichsdörfer, wie es sie gerade im Elsass, zu dem das Blauengebiet geographisch noch rechnete, in recht beträchtlicher Zahl gab. Die rechtliche Stellung dieser Reichsdörfer war prinzipiell dieselbe wie diejenige der aus der Schweizergeschichte bekannten Reichsländer Uri, Hasli und anderer. Sie unterstanden unmittelbar dem deutschen König; für die hohe Gerichtsbarkeit war ein Reichsvogt, hier der Reichslandvogt im Elsass, zuständig; die niedere Gerichtsbarkeit mit den zugehörigen Rechten übten die Dorfleute selbst durch gewählte Dorfvorsteher aus. Nun ist aber etwa aus der Geschichte Uris bekannt, dass diese Reichsfreiheit nicht ausschloss, dass auswärtige Herren, weltliche und vor allem geistliche, in diesem Reichsgebiet grossen Grundbesitz und zahlreiche Eigenleute erwarben, eigene Beamte einsetzten und so innerhalb der freien Talgemeinde ihre eigene Herrschaft aufrichteten. War dies schon in einem weiträumigen, relativ abgeschlossenen Alpental der Fall, so musste die gleiche Entwicklung noch viel stärker und früher sich in den kleinen, rings von weltlichen und geistlichen Herrschaften eingeschlossenen Reichsdörfern am Blauen zur Geltung bringen. Der Bischof und das Domstift Basel, die zahlreichen bischöflichen Ministerialen, die Grafen von Pfirt und nachmals das Haus Österreich, nicht zuletzt die zahlreichen Klöster der Stadt Basel, brachten nach und nach den ganzen Grundbesitz an sich, mit samt den Bauern, die auf den Gütern sassen. Die grössern Grundherren, vor allem der Bischof, setzten eigene Beamte zur

Verwaltung ihrer Güter ein, die Meier, und errichteten für ihre Eigenleute eigene Gerichte, die Dinghöfe. Bekannt ist die Dinghofordnung von Metzerlen, deren Bestimmungen deutlich zeigen, dass es sich dabei um eine ausgesprochen grundherrliche und leibherrliche Institution handelt, die mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit ursprünglich nichts zu tun hatte. Dieser Dinghof Metzerlen war übrigens ein pfirtisches, dann österreichisches Lehen, das zuerst die Herren von Biedertal, dann die Herren von Wessenberg innehatten, also wiederum nicht die Rotberger.

Da die Freien wohl restlos verschwanden und die Eigenleute an die Dinghofgerichte ihrer Leibherren gebunden waren, wurden die freien Dorfgerichte wohl schon früh überflüssig und gingen ein; schon die Urkunden des 14. Jahrhunderts tun ihrer nicht mehr Erwähnung, so dass ihr einstiges Dasein ganz aus Analogien erschlossen werden muss. Immerhin ergibt sich aus der erwähnten Kundschaft von 1465 und einem frühern Rechtshandel vom 12. Oktober 1434, dass die Dorfleute sich doch noch einen kleinen Rest und vor allem das Bewusstsein ihrer ehemaligen Selbstverwaltung bewahrten: die Verwaltung der Kapelle im Stein stand nicht dem Inhaber des Kirchensatzes von Metzerlen, dem Herrn von Neuenstein, zu, sondern den vom Dorfe gewählten Kirchmeiern. Interessant ist dabei, dass auch in den deutschen Reichsdörfern die Dorfleute gerade in Kirchensachen am längsten ihre Rechte zu bewahren vermochten.

Als König Ruprecht 1408 die Rechte des Reiches an die Herren von Rotberg verlieh, handelte es sich, obwohl die Urkunde von «Twing und Bann, hohen und niedern Gerichten» spricht, in der Hauptsache nur noch um das hohe Gericht mit seinen Zugehörden, wie Wildbann, Wasserrechte usw., ferner einige Bannrechte, wie die Verleihung des Acherums usw. Immerhin besaßen die Rotberger schon früher ansehnliche Rechte in den drei Reichsdörfern nördlich des Blauen: Zehnten zu Hofstetten und Witterswil und zahlreiche Güter und Eigenleute, vor allem in Metzerlen, nebst dem Burglehen Rotberg. Das Reichslehen bot nun das Band, das diese verstreuten Rechte zusammenfasste zu einer wirklichen Herrschaft, eben der Herrschaft Rotberg, die somit erst 1408 entstand. Grössere Beispiele, wie sie vor allem die Stadt Bern in unübertroffener Weise bot, gelehrig befolgend, machten sich die Rotberger sofort daran, diesen Kern einer Herrschaft weiter auszubauen auf Kosten Schwächerer. Lehrreich ist hier das Beispiel der Kapelle im Stein. Noch 1434 bestehen die Dorfleute darauf, dass die Verwaltung der Kapelle ihnen zustehe und dass Herr Arnold von Rotberg sie mit Gewalt daraus zu vertreiben suche; schon 1465 aber streiten sich nurmehr die verschiedenen Zweige des Hauses Rotberg um die Kapelle, von den Dorfleuten aber ist nicht mehr die Rede. Mit der

Verschiebung der Machtverhältnisse änderte sich nun auch das bisherige Verhältnis zwischen öffentlicher und grundherrlicher Gerichtsbarkeit. Hatten früher die Dinghöfe die freien Dorfgerichte verdrängt, so drängte nun die vom Reiche herrührende Gerichtsbarkeit der Rotberger die Bedeutung der Dinghofgerichte zurück; nicht mehr der grundherrliche Hofmeier, sondern der Meier der Herren von Rotberg wird nun der erste Mann im Dorfe. Bezeichnend ist auch, dass die Rotberger schon 1462 die vier Dörfer südlich des Blauen, wo sie keine grundherrlichen Rechte besaßen, sondern nur die Reichslehen, an den Bischof von Basel verkauften.

Die Konzentration auf das Gebiet nördlich des Blauen mochte ihnen umso eher angezeigt erscheinen, als sie auch hier nicht unangefochten blieben. Jahrzehnte hindurch suchten nämlich die benachbarten Grafen von Tierstein-Pfeffingen die rotbergischen Dörfer für ihre Herrschaft Pfeffingen zu usurpieren, ohne dass sie hiefür nur einen einzigen Rechtstitel hätten vorweisen können, nur auf die reine Gewalt gestützt. Nur die Inanspruchnahme der Grafen durch grössere Pläne erlaubte den Rotbergern, sich schliesslich doch zu behaupten. Mit Rodersdorf verwuchsen die drei ehemaligen Reichsdörfer so zu einem geschlossenen kleinen Territorium, das nun wirklich die Herrschaft Rotberg darstellte, wie sie in der modernen Vorstellung lebt, wenn sie auch immer noch zahlreiche fremde Rechte in sich schloss.

Die ständig bedrohte Lage der kleinen Adeligen zwischen den besitzungstüchtigen Städten veranlasste aber auch die Herren von Rotberg, nach relativ kurzem Genuss ihrer Herrschaftsrechte, zum Rückzug über den Rhein ins adelsfreundlichere Reich. Die Ablösung der Reichslehenschaft, die Arnold von Rotberg von Kaiser Maximilian 1514 erreichte, schuf die formellen Voraussetzungen für den Verkauf der Herrschaft an Solothurn, das die ganze Herrschaft als freies Eigen erwarb. Noch einmal wird beim Verkauf ihre Zusammensetzung aus ursprünglich ganz verschiedenartigen Bestandteilen deutlich hervorgehoben: Metzerlen, Hofstetten und Witterswil werden als ehemalige Reichslehen gekennzeichnet, Rodersdorf mit dem Hofe Löwenhausen als österreichisches Lehen, die bereits zerfallenen, als Burgstall bezeichneten ehemaligen Burgen Rotberg, Fürstenstein und Münchsberg als Lehen des Bischofs von Basel. Der Bischof machte übrigens, wohl als kleine Rache für die mannigfachen Bedrängnisse, die er von Solothurn erlitten hatte, Anstände, dem Übergang der an sich wertlosen Burgstellen an die Stadt als Lehensherr zuzustimmen. Erst 1556 gelangte Solothurn in ihren tatsächlichen Besitz, und zwar nur deshalb, weil es durch Hinterhaltung eines Restes von 800 Gulden auf die Kaufsumme den Junker Jakob von Rotberg zwang, sich aufs eifrigste beim Bischof für die Erledigung der Angelegenheit einzusetzen.

Nach dem Eintritt der ja bis dahin aufs engste mit dem Elsass verbundenen Stadt Basel in die Eidgenossenschaft 1501 bildete der Übergang der Herrschaft Rotberg an Solothurn 1515 den zweiten wichtigen Schritt zur definitiven Festlegung der heutigen Grenzen zwischen dem Elsass und der Schweiz.

Elsässische Juden im Schwarzbubenland

Von HANS SIGRIST

Ein interessantes Kapitel in den nachbarlichen Beziehungen zwischen dem Elsass und den angrenzenden Schweizer Gebieten bildet die überaus wechselvolle, nicht selten auch tragikomische Geschichte der Behandlung der elsässischen Juden, die von Bauern und Metzgern als Lieferanten und Abnehmer von Pferden und Vieh gebraucht und gesucht wurden, die die Regierungen aber aus religiös-kirchlichen Gründen kraft ihres göttlichen Auftrages als Erzfeinde Christi scharf bekämpfen und verfolgen zu müssen glaubten. Ein Beispiel der hieraus erwachsenden häufigen Konflikte bildet der nachfolgende Briefwechsel zwischen den solothurnischen Räten und einem ihrer Landvögte zur Tierstein, den wir im Wortlaut wiedergeben, da er für sich selber spricht:

«Schultheiss und Rhat . . . Lieber Vogt, wir sind in gwüsse erfarnuss kommen, wie du in unserer herrschafft und die verwalttung habest ettliche Juden insitzen lassen, die dan ane zwyffel nach irem bruch dasjhenig, so den unnsern unnd anndern byderben lüthen gestolen württ, uffkouffendt, zu den diebstälen ursach gebendt, unnd, wie unns klagt württ, den underthanen nit zu guottem, sonnders zu grossem verderben (wie dan die Juden allein uf den undergang der Christgloübigen trachtendt) daselbs ir wonung habendt, wöllichs uns zwar nit wenig bedurott, sonderlich so wir gedencken müssendt, das sollichs nitt umb des gemeinen, sonnders umb des eygenen nutzes willen hinderrucks unnsern alls der ordenlichen oberkeytte, dero man dise sach nit zu guottem ussleggt, beschehen, unnd durch dich bewilligot worden. Ist derhalben, diewyl wir mit unschuld hierob betadlott möchten werden, unnd aber die bywonung und gemeinsame der Juden by den Christgloübigen dhein plattz noch statt haben sol, wiewoll ettliche nit vil daruff achthend, sonders den eygnen nutzen irer reputation hierinne fürsetzendt, wir aber von unnsern lieben vorfaren har solicher dingen nie in dheinen bruch noch gewonheyte gewachsen noch darin ze trätten gewillet sindt, hieruff unnser ernstlicher bevelch, will und meynung an dich, dass du die Juden, so in gedachter unnser herrschaffte diner verwalttung wonent, angendts in fencknüsse thügest, die hannd in unnserm namen über ir hab unnd guot gewarsamlich schlachest, und uns by dem eydt, so du uns geschworen hast, irer sachen und uss was grundts du inen sölliche sicherheit